



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VIII – Ober-/Unterhaunstadt

Am Dienstag, 20.10.2015 findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VIII – Ober-/Unterhaunstadt statt. Veranstaltungsort ist das Gasthaus Treffer, Unterhaunstadt.

Tagesordnung

1. Protokoll der 11. BZA-Sitzung (28.07.2015): Genehmigung
2. Verkehrsentwicklungsplan Ingolstadt / Maßnahmenbündel Nord Referat: Amt für Stadtentwicklung und Baurecht
3. Fußweg am Mailinger Weg
4. Sonstiges

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Michael Kraus, Lentinger Str. 13, 85055 Ingolstadt.

Vollzug der Wassergesetze;

Versickerung von Niederschlagswasser über drei Sickermulden auf den Grundstücken mit den Fl. Nrn. 1850/101, 1850/58 und 411/13 der Gemarkung Zuchering aus dem Baugebiet „Am Urnengraberfeld“

Mit Bescheid vom 18.07.1995, geändert durch Bescheide vom 21.10.2014 und 28.05.2015 wurde für die Versickerung von Niederschlagswasser über drei Sickermulden auf den Grundstücken mit den Fl. Nrn. 1850/101, 1850/58 und 411/13 der Gemarkung Zuchering aus dem Baugebiet „Am Urnengraberfeld“ eine gehobene Erlaubnis erteilt. Diese Erlaubnis ist zum 31.12.2015 befristet.

Für die Sickerbecken erfolgte eine Überrechnung. Die Nachweise nach den Merkblättern DWA-M 153 und DWA-A 138 wurden vorgelegt. Bauliche Veränderungen an den bestehenden Sickermulden sind nicht geplant.

Für diese Versickerung von Niederschlagswasser über drei Sickermulden auf den Grundstücken mit den Fl. Nrn. 1850/101, 1850/58 und 411/13 der Gemarkung Zuchering wurde mit Bescheid vom 06.10.2015 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Ausfertigung des Erlaubnisbescheides mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der zugrundeliegenden Planunterlagen in der Zeit vom 26.10.2015 bis einschließlich 09.11.2015 während der Dienststunden bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, Zimmer-Nr. 109, zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Erlaubnisbescheid auch gegenüber den Betroffenen als zugestellt, denen er nicht gesondert bekanntgemacht wurde.

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 126 „Westlich Boelckestraße“

Der Stadtrat hat am 30.07.2015 den Bebauungsplan Nr. 126 „Westlich Boelckestraße“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 126 „Westlich Boelckestraße“ in Kraft.

Ab sofort wird der Bebauungsplan mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer 132 a, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

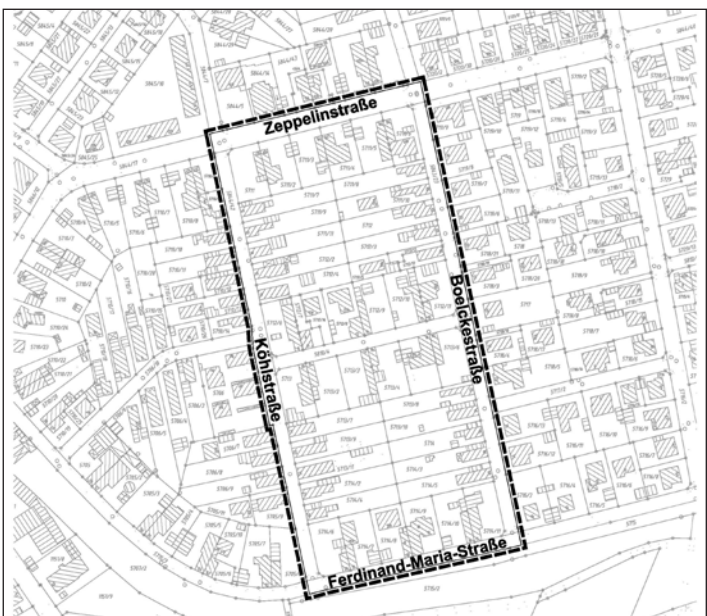
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Lageplan zum Bebauungsplan Nr. 126 „Westlich Boelckestraße“

Ingolstadt, 14.10.2015, Stadt Ingolstadt
Dr. Christian Lösel, Oberbürgermeister

Richtlinien zur Investitionskostenförderung von Kindertageseinrichtungen freige-meinnütziger und sonstiger Träger

Stadtratsbeschluss vom 30.07.2015

1. Förderung

1.1 Zweck der Förderung

Durch die Förderung von Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger im Gebiet der Stadt Ingolstadt soll ergänzend zur gesetzlichen Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und den staatlichen Grundsätzen für die Investitionsförderung nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) erreicht werden, dass im notwendigen Umfang Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung gestellt werden können.

Kindertageseinrichtungen sind Kindergärten, Kinderkrippen, Horte und Häuser für Kinder im Sinne von Art. 2 BayKiBiG

1.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- a) der Neubau,
- b) der Umbau,
- c) die Erweiterung,
- d) der Erwerb und
- e) die General- und Teilsanierung.

1.3 Ausschluss der Förderung

Nicht gefördert werden der Grunderwerb, die öffentliche Erschließung, die Ausstattung sowie Maßnahmen des Bauunterhalts.

1.4 Ausnahmen vom Ausschluss der Förderung

Ausnahmen sind möglich, soweit die Stadt Ingolstadt aus Förderprogrammen selbst Mittel erhält und diese an den Zuschussempfänger weiterreichen kann.

1.5 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines Baukostenzuschusses

1.6 Allgemeine Förderungsbedingungen

1.6.1 Bedarfsanerkennung

Eine Kindertageseinrichtung nach Nr. 1.2 wird nur gefördert, wenn vom Amt für Kinder, Jugend und Familie ein entsprechender Bedarf festgestellt wurde.

Die Förderung dient der Ausweitung und der Sicherung des Angebots an Betreuungsplätzen für die Einwohner Ingolstadts. Sofern in der zu fördernden Einrichtung auch Plätze für Kinder aus anderen Gemeinden vorgesehen oder vorgehalten werden, wird der Zuschuss anteilmäßig gewährt. Über Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet das Amt für Kinder, Jugend und Familie.

1.6.2 Förderprogramme

Eine Förderung nach dieser Richtlinie wird nur gewährt, wenn auch die Stadt Ingolstadt für die Gewährung des Baukostenzuschusses eine Zuwendung aus einem Förderprogramm erhält.

Sollte für die Stadt Ingolstadt die Möglichkeit bestehen, für Maßnahmen, die nach dieser Richtlinie nicht förderfähig sind, Fördermittel zu beantragen und diese an den Träger weiterzuleiten, sind diese Richtlinien entsprechend anzuwenden, wenn das Amt für Kinder, Jugend und Familie eine Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit feststellt.

1.7 Förderungsempfänger

Gefördert werden freigemeinnützige und sonstige Träger nach Art. 3 BayKiBiG.

Investoren können gefördert werden, wenn diese eine Kindertageseinrichtung errichten oder erwerben und einem freigemeinnützigen oder sonstigen Träger zur Nutzung überlassen.

1.8 Besondere Förderungsbedingungen

1.8.1 Sicherung des Förderzwecks

Auf Verlangen der Stadt Ingolstadt sind die Rückzahlung des Zuschussbetrages oder die Verwirklichung des Förderzwecks durch Eintragung eines Grundpfandrechts oder einer Grunddienstbarkeit zu sichern.

1.8.2 Förderung von Investoren

Der gewährte Zuschuss muss während der Bindungsfrist bei der Kalkulation des Mietzinses in voller Höhe berücksichtigt werden. Die Berechnungsgrundlagen sind der Stadt Ingolstadt offen zu legen.

1.9 Bindungsfrist

Der Förderungsempfänger muss die geförderte Einrichtung mindestens 25 Jahre im Sinne des Zuweisungszwecks verwenden. Die Bindungsfrist ist mit einer Nebenbestimmung im Zuwendungsbescheid zu sichern.

1.10 Art des Zuschusses

Der Baukostenzuschuss erfolgt nach Maßgabe der Nr. 1.11.1 als in der Höhe begrenzte Anteilsfinanzierung.

1.11 Festsetzung des Zuschussbetrages

1.11.1 Förderungshöhe

Der Baukostenzuschuss zu den tatsächlich entstandenen Kosten beträgt höchstens 7/9 der förderungsfähigen Ausgaben nach Nr. 1.11.2. Sind die tatsächlichen Ausgaben niedriger als der ermittelte Kostenhöchstwert, so sind nur diese Ausgaben maßgebend. Der Anteil des Förderungsempfängers beträgt mindestens 1/10 der tatsächlich entstandenen Ausgaben. Der Zuschuss wird durch einen Förderbescheid festgesetzt.

1.11.2 Förderungsfähige Ausgaben

Förderungsfähig sind folgende Kostengruppen nach DIN 276-1: 2008/12, 230, 300, 400, 500 (soweit zur Benutzung der Einrichtung unbedingt erforderlich) und 700.

Die förderungsfähigen Ausgaben werden bei Förderung nach FAG wie folgt ermittelt:

m² Fläche Summenraumprogramm x Kostenrichtwert Stadt Ingolstadt

– Nr. 42

Mittwoch, 14. 10. 2015

INHALT

Hauptamt

Bezirksausschusssitzung VIII

Umweltamt

Vollzug der Wassergesetze

Stadtplanungsamt

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 126 „Westlich Boelckestraße“

Rechtsamt

Richtlinien zur Investitionskostenförderung von Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger

IFG Ingolstadt AöR

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Entleerungstermine Abfallbehältnisse

Es wird das Summenraumprogramm der jeweils gültigen FAZR herangezogen.

Der Kostenrichtwert der Stadt Ingolstadt beträgt 130% des gültigen Kostenrichtwerts für Kindertageseinrichtungen nach der Anlage 1 FAZR je m² Fläche Summenraumprogramm. Der Kostenrichtwert wird auf volle Hundert aufgerundet.

Findet ein anderes Förderprogramm als FAG Anwendung, werden die zu schussfähigen Ausgaben nach den Vorgaben des jeweiligen Förderprogrammes ermittelt. Der jeweilige Kostenrichtwert des Förderprogrammes wird durch den Kostenrichtwert der Stadt Ingolstadt ersetzt.

1.1.3 Umbau

Die Notwendigkeit und der Umfang von Umbaumaßnahmen wird vor deren Durchführung vom Amt für Kinder, Jugend und Familie festgestellt.

1.1.4 General- und Teilsanierung

Generalsanierungen sind Maßnahmen, die einer grundlegenden Überholung dienen und die Einrichtung auf einen baulichen Stand bringen, den sie im Fall einer Neuerrichtung aufweisen müsste und eine Neuerrichtung vermeiden. Deren Wirtschaftlichkeit kann angenommen werden, wenn die Kosten nicht mehr als 80% der Neubaukosten nach Kostenrichtwert FAZR betragen.

Teilsanierungen in Form von Einzelmaßnahmen können gefördert werden, wenn sie ihrem Umfang nach einer Generalsanierung vergleichbar sind.

1.12 Vorsteuerabzugsberechtigung

Soweit der Förderungsempfänger berechtigt ist, den Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes geltend zu machen, vermindern sich die Kostenrichtwerte um den anteiligen Vorsteuerabzug.

Im Übrigen handelt es sich bei allen Angaben zu Kosten, Kostenrichtwerten und Ausgaben dieser Richtlinie um Bruttowerte.

2. Verfahren

2.1 Zuständigkeiten

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie ist für die Erstberatung und Entgegennahme der Förderanträge zuständig. Die weitere Abwicklung der Förderung erfolgt durch das Hochbauamt.

2.2 Antragstellung

Der schriftliche Förderantrag ist an die Stadt Ingolstadt, Amt für Kinder, Jugend und Familie, Adolf-Kolping-Str. 10, 85049 Ingolstadt, zu richten.

Anträge können bis zum Ende der Geltungsdauer (Nr. 5) dieser Richtlinie gestellt werden.

2.3 Genehmigung

2.3.1 Zuständige Organe

Über die Genehmigung wird im Rahmen der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt entschieden. Den Förderungsbescheid erlässt das Hochbauamt.

2.3.2 Vorzeitiger Vorhabenbeginn

Baukostenzuschüsse nach Nr. 2 dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden. Im Einzelfall kann das Hochbauamt einem vorzeitigen Vorhabenbeginn zustimmen, soweit Regelungen eines Förderprogrammes nicht entgegenstehen.

Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z.B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck des Zuschusses.

2.4 Abwicklung der Förderung

2.4.1 Wirtschaftlichkeit

Die Zuschüsse sind so wirtschaftlich wie möglich zu verwenden. Sie dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen verwendet werden.

2.4.2 Zweckbestimmung

Die Zuschüsse sind entsprechend der im Förderungsbescheid angegebenen Zweckbestimmung zu verwenden. Abweichungen gegenüber dem Antrag sind unverzüglich der Stadt Ingolstadt, Hochbauamt, mitzuteilen.

2.4.3 Prüfung

Die Fachämter der Stadt Ingolstadt sind berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen. Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. In Fällen von geringer Bedeutung kann auf einen Verwendungsnachweis verzichtet werden.

2.4.4 Rückzahlung und Kürzungen

Nicht verbrauchte und/oder nicht dem Bewilligungszweck entsprechend verwendete Zuschüsse sind zurückzahlen.

Soweit der Stadt Ingolstadt ein Einnahmeausfall entsteht, weil der Förderungsempfänger gegen die Bedingungen verstößt, mindert sich der von der Stadt Ingolstadt gewährte Zuschuss entsprechend.

3. Mehrfachförderungen

Eine Mehrfachförderung aus Mitteln der Stadt Ingolstadt ist grundsätzlich ausgeschlossen. Werden für ein Vorhaben ausnahmsweise neben der Förderung nach dieser Richtlinie auch andere Zuschüsse zu denselben Kosten gewährt, ist dies bei der Festsetzung des Zuschusses zu berücksichtigen.

4. Übergangsbestimmungen

Die bisherigen Richtlinien zur Förderung der Errichtung und des Betriebes von Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, Krippen, Horte, Häuser für Kinder) freier Träger vom 24.07.2003, zuletzt geändert mit Stadtratsbeschluss vom 02.12.2010, werden im folgenden Umfang weiterhin angewandt:

Die Nummer 3 findet für Altfälle solange Anwendung, bis eine Einrichtung eine Förderung nach dieser Richtlinie erhält, längstens aber bis zum 31.12.2025.

Die Nummer 5 (Betriebskostenförderung) wird weiterhin angewandt. Grundlage sind die gesetzlichen Vorgaben des BayKiBiG für die Gewährung von Betriebskostenzuschüssen sowie der Stadtratsbeschluss vom 02.12.2010 zur Gewährung eines freiwilligen Aufschlages von 8%, solange diese Regelungen nicht geändert werden.

5. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 01.09.2015 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31.08.2018 außer Kraft.

Unbeschadet der Nr. 4 treten die Richtlinien zur Förderung der Errichtung und des Betriebes von Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, Krippen, Horte, Häuser für Kinder) freier Träger vom 24.07.2003, zuletzt geändert mit Stadtratsbeschluss vom 02.12.2010, mit Ablauf des 31.08.2015 außer Kraft.

Dr. Christian Lösel, Oberbürgermeister

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name: IFG Ingolstadt AöR

Straße: Wagnerwirtsgasse 2

PLZ, Ort: 85049 Ingolstadt

Telefon: 0841/305-3096

Fax: 0841/305-3099

E-Mail: karin.kis@ingolstadt.de

Internet

b) Vergabeverfahren: **Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb, VOB/A**

Vergabenummer 10/2015/081

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

- Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.
- Vergabeunterlagen werden auch elektronisch zur Verfügung gestellt.
- Es werden elektronische Angebote akzeptiert.
- kein elektronisches Vergabeverfahren.

d) Art des Auftrags

- Ausführung von Bauleistungen
- Planung und Ausführung von Bauleistungen
- Bauleistungen durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)

e) Ort der Ausführung

Tiefgarage Münster, Bergbräustraße, 85049 Ingolstadt

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose

Betoninstandsetzungsarbeiten

- Ausführung Betoninstandsetzung 2-geschossige Parkgarage gemäß DAfStb Instandsetzungs-Richtlinie
- Abbrucharbeiten Verbundestrich ca. 4.700 m²
- Betoninstandsetzung Zwischendecke incl. Verbindungsrampen ca. 4.700 m²
- Betoninstandsetzung Bodenplatte ca. 4.500 m²
- Betoninstandsetzung Wandfüße ca. 500 lfm
- Betoninstandsetzung Einzelstützen ca. 70 Stck.
- Kathodischer Korrosionsschutz im Bereich von Wandfüßen ca. 500 lfm
- Kathodischer Korrosionsschutz im Bereich von Doppelstützen ca. 16 Stck
- Betoninstandsetzung Trennrisse Zwischendecke ca. 100 lfm

- Einbau Fugenübergangskonstruktionen ca. 140 lfm
- Betoninstandsetzung Einfahrtsrampe - Einbau Gussasphaltbelag incl. Abdichtung ca. 300 m²
- Beschichtungsarbeiten ca. 9.200 m²
- Abdichtungsarbeiten Verdunstungsrinnen ca. 500 lfm
- Verschiedene Nebenarbeiten (z.B. Bauwerksabdichtungsarbeiten, Mauerwerksarbeiten, Stahlbetonarbeiten, Kernbohrarbeiten, Betonsägearbeiten etc.)
- Winterbaumaßnahmen
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden
 - Zweck der baulichen Anlage
 - Zweck des Auftrags
- h) Aufteilung in Lose
 - nein
 - nur für ein Los
 - für ein oder mehrere Lose
 - nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

(Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)

i) Ausführungsfristen

- Beginn der Ausführung: 11.01.2016
- Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 11.01.2016
- weitere Fristen

j) Nebenangebote

- zugelassen
- nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
- nicht zugelassen

m) Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge: 28.10.2015 10.00 Uhr

Anschrift, an die die Anträge zu richten sind:

Vergabestelle, siehe a)

Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe spätestens am: 17.11.2015

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: **Deutsch**

r) geforderte Sicherheiten
ab 250.000 € für Vertragserfüllung 5% und für Mängelansprüche 3%

s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingung und/oder Hinweise nach § 16 VOB/B auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind

t) Rechtsform der Anforderung an Bietergemeinschaften, gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Nachweis der Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Teilnahmeantrag das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung der Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt der Teilnahmeantrag in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der im Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Referenznachweise für 3 Referenzen mit den gemäß Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ geforderten Angaben sind **bereits mit dem Teilnahmeantrag** vorzulegen. Ebenfalls **mit dem Teilnahmeantrag** vorzulegen sind die geforderten Angaben zum Personaleinsatz in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich unter http://www.innenministerium.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/iiz5_ver

gabe_bauauftraege_formblatt_124_eigenerklaerung_20130508.pdf und liegt den Vergabeunterlagen bei.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen:

- Aussagekräftige Angaben zu Referenz über die auftragsgemäße Ausführung von vergleichbaren Leistungen - Schwerpunkt Sanierung von Parkbauten (zusätzlich zu § 6 Abs. 3 Nr. 2 b VOB/A)
- Angaben zu Arbeitskräften, die für die Ausführung der Leistung vorgesehen werden (zusätzlich zu § 6 Abs. 3 Nr. 2 c VOB/A)
- Angaben zur Technischen Ausstattung, die zur Ausführung der Leistung zur Verfügung steht
- Angaben zur Leitung und Aufsicht, die für die Ausführung der Leistung vorgesehen werden
- Angaben zu betriebsinternen Qualitätssicherungsverfahren
- Nachweis über das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Regierung von Oberbayern, München, Tel. 089/2176-0, Fax -2859

Entleerungstermine der Abfallbehältnisse in den Stadtbereichen, in denen die Bürger ihre Tonnen selbst zur Entleerung bereitstellen müssen

In bestimmten Stadtbereichen müssen die Bürger ihre Abfallbehältnisse selbst zur Entleerung bereitstellen. Für diese Bereiche werden daher die Entleerungstermine der Abfallbehältnisse bekanntgegeben. Verschiebungen aufgrund eines Feiertages sind in der unten stehenden Tabelle durch Fettdruck gekennzeichnet.

Die Biotonne wird im wöchentlichen Wechsel mit der Restmülltonne geleert, die Papiertonne wird alle 4 Wochen abgefahren.

Die Termine im Einzelnen:

Stadtteile ohne Service	Entleerungstag	Restmüll	Biomüll	Papier
Zuchering	Montag	19.10. 02.11.	26.10. 9.11.	09.11. 07.12.
Mailing, Feldkirchen	Montag	26.10. 09.11.	19.10. 02.11	26.10. 23.11.
Winden, Oberbrunnenreuth, Unterbrunnenreuth, Spitalhof	Dienstag	20.10. 03.11.	27.10. 10.11.	10.11. 08.12.
Irgertsheim, Pettenhofen	Dienstag	27.10. 10.11.	20.10. 03.11.	03.11. 01.12.
Mühlhausen, Dünzlau	Dienstag	27.10. 10.11.	20.10. 03.11.	03.11. 01.12.
Gerolfing (nördl. Wilhelm-Busch-Str.)	Dienstag	27.10. 10.11.	20.10. 03.11.	03.11. 01.12.
Gerolfing (restliches Gebiet)	Mittwoch	28.10. 11.11.	21.10. 04.11.	04.11. 02.12.
Etting	Mittwoch	21.10. 04.11.	28.10. 11.11.	21.10. 18.11.
Hagau	Donnerstag	22.10. 05.11.	15.10. 29.10.	15.10. 12.11.
Oberhaunstadt, Müllerbard	Donnerstag	22.10. 05.11.	15.10. 29.10.	22.10. 19.11.
Unterhaunstadt	Freitag	23.10. 06.11.	16.10. 30.10.	23.10. 20.11.
Seehof	Freitag	16.10. 30.10.	23.10. 06.11.	23.10. 20.11.